



Ausschuss für  
Kultur und Medien  
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache  
**Nr. 16(22)087**

Stiftung Preussischer Kulturbesitz, Postfach 10 15 53, D-10785 Berlin

Von-der-Heydt-Straße 16-18  
D-10785 Berlin  
Telefon (030) 254 63-258  
oder 254 63-0  
Telefax (030) 254 63-268  
E-Mail: [kathmann@hv.spk-berlin.de](mailto:kathmann@hv.spk-berlin.de)  
GeschZ: J

21. März 07

**An den  
Herrn Vorsitzenden des  
Ausschusses für Kultur und Medien  
Hans-Joachim Otto, FDP MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin**

**Vorab als elektronisches  
Schreiben an:  
[kulturausschuss@bundestag.de](mailto:kulturausschuss@bundestag.de)**

**Anhörung des Kulturausschusses zu Erfahrungen im Bereich der Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern und der Provenienzforschung am 28. März 2007**

**Schriftlicher Beitrag zum Fragenkatalog betreffend die Anwendung der Grundsätze der Washingtoner Erklärung in Deutschland und im internationalen Vergleich / Anhörung zu Erfahrungen im Bereich der Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern und der Provenienzforschung  
Ihr Schreiben vom 06. März 2007**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Vertrauen, mich als Sachverständigen für die Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages zu dem o.g. Betreff einzuladen, danke ich Ihnen.

Die aktuellen Fragestellungen um die Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern und die damit verbundenen Fragen der Provenienzforschung sind im Zusammenhang mit der materiellen Wiedergutmachung, die in Bundesrepublik Deutschland in den 1950er und 60er Jahren stattgefunden hat zu sehen. Ohne Zweifel sind durch die alliierten Rückerstattungsvorschriften sowie das Bundesrückerstattungs- und Bundesentschädigungsgesetz begründete Ansprüche wegen des NS-verfolgungsbedingten Entzugs von Kunst- und Kulturgütern in geregelten Verfahren behandelt worden. Aus heutiger Sicht haben diese Regelungen jedoch nicht zu der beabsichtigten abschließenden und umfassenden Restitution geführt wie sie die Betroffenen, Erben und Rechtsnachfolger erwarten durften. Die Nachweissituation war für die Betroffenen unmittelbar nach Kriegsende in vielen Fällen nicht günstiger als heute. Schriftstücke, die den Entzug der Werke durch Beschlagnahme oder verfolgungsbedingte Zwangsverkäufe dokumentierten, waren unmittelbar nach 1945 oftmals nicht mehr vorhanden. Archivunterlagen aus der Verwaltung oder aus dem Kunsthandel wie auch Bestandsübersichten in Museen, Bibliotheken und Archiven waren teils vernichtet oder wegen der kriegsbedingten Verlagerungen der Unterlagen nicht greifbar. Gerichtlich durchsetzbare Rückerstattungsansprüche waren jedoch durch die Fristenregelung in den vorgenannten Gesetzen nur bis 1.04.1959 anzumelden.

Eine theoretisch mögliche Wiedereröffnung dieser Anmeldefristen ist auch nach 1990 nicht ernsthaft in Erwägung gezogen worden. Nur für den Bereich der neuen Bundesländer ist mit dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen eine begrenzte rechtliche Regelung für Rückforderungen geschaffen worden, beschränkt auf Bestände, die sich bis 1990 im Beitrittsgebiet befanden. Nach der Wiedervereinigung hat sich die Zugänglichkeit zu Unterlagen in den Archiven deutlich verbessert und damit viel umfangreichere Recherchemöglichkeiten nach zwangsverkauften, entzogenen oder beschlagnahmten Kulturgütern eröffnet, als sie um 1960 bestanden. Somit war die erklärte Bereitschaft

der Bundesrepublik Deutschland am 3. Dezember 1998 in Washington, nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern weiter zu suchen und für noch vorhandene Werke, faire und gerechte Lösungen zu finden, nur folgerichtig.

Für die Einordnung meiner nachfolgenden Antworten zu Ihrem Fragenkatalog möchte ich auch kurz auf die Situation bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz im Bereich der Restitutions von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern eingehen. Der Stiftungsrat hat mich in meiner Funktion als Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz mit Beschluss vom 4. Juni 1999 ermächtigt, im Verhandlungswege mit Berechtigten, Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern ehemals jüdischer Kunstsammlungen im Hinblick auf Werke, die ihren Eigentümern verfolgungsbedingt entzogen worden waren und sich heute in den Einrichtungen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz befinden, nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

"Der Stiftungsrat begrüßt alle Bemühungen des Präsidenten, im Zusammenhang mit Kunstwerken aus ehemals jüdischem Eigentum, welche den Eigentümern verfolgungsbedingt entzogen worden sind und sich heute in Einrichtungen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz befinden, zur Aufklärung der Sachverhalte beizutragen und Dokumentationen der Stiftung auch Dritten zugänglich zu machen.

Er ermächtigt den Präsidenten, im Verhandlungsweg mit den Berechtigten, Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen, und akzeptiert hierbei auch eine Herausgabe der Kunstwerke unabhängig davon, ob dies zwingende Folge einer gesetzlichen Regelung ist.

Der Stiftungsrat erwartet eine regelmäßige Unterrichtung über die weitere Entwicklung, insbesondere über neue Ansprüche sowie über Rückgaben an Anspruchsteller."

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Juni 1999 waren die Grundsätze der Washingtoner Erklärung von Dezember 1998 in Deutschland von den zuständigen Stellen noch nicht für die in der Sache betroffenen Kultureinrichtungen umgesetzt worden. Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz hatte die dringende Notwendigkeit zu Verhandlungen und Lösungen – unabhängig von der deutschen Rechtslage – aufgrund diverser Rückgabebegehren, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits an sie herangetragen worden waren, sehr frühzeitig erkannt.

Bereits 6 Monate vor der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 und lange vor der im Jahr 2001 beschlossenen „Handreichung“, an deren Erstellung meine Mitarbeiter beteiligt waren, hat die Stiftung Preußischer Kulturbesitz auf der Grundlage des Beschlusses vom 4. Juni 1999 im Geiste der Washingtoner Prinzipien bereits mit Erben und Rechtsnachfolgern über die Restitution von Kunstwerken verhandelt und faire und gerechte Lösungen gefunden.

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz sieht sich auch aus moralischen Gründen aufgrund ihrer eigenen Geschichte zu der dargelegten Haltung verpflichtet. Die Staatlichen Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz sind im Laufe ihrer Entstehung und Entwicklung in besonderer Weise gerade von jüdischen Mäzenen erheblich gefördert worden. So halte ich es nicht für vertretbar, dem Grunde nach zweifelsfrei ermittelte Restitutionsbegehren jüdischer Eigentümer oder deren Erben auf Kunstwerke, die sich in Einrichtungen der SPK befinden, abzuwehren, weil Fristen für deren Anmeldung verstrichen sind. Entscheidend ist doch, dass die Nachweislage auf Seiten der Opfer schon in den 1950/60er Jahren (in denen die Bundesrückerstattungsgesetze galten) schicksalsbedingt erschwert oder ausgeschlossen und damit die Möglichkeiten der Geltendmachung von gesetzlichen Ansprüchen sehr beschränkt war. Auch die Museen konnten in dieser Zeit aus unterschiedlichen Gründen nur unvollkommen zur Aufklärung des Verbleibs gesuchter Werke beitragen. Das Berufen auf die wiedergutmachungsrechtliche Gesetzeslage würde unberücksichtigt lassen, dass es unabhängig von der Durchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen die Entschlussfreiheit zur freiwilligen Leistung gibt, von der die SPK aus den dargelegten Gründen Gebrauch macht.

**Zu den vorab übersandten Fragen möchte ich aufgrund der Erfahrungen und Entscheidungen, die bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) bis heute getroffen worden sind, wie folgt Stellung nehmen:**

**Zu 1)**

Zu dem Gesamtumfang der Kulturgüter, die von der Washingtoner Erklärung und der Gemeinsamen Erklärung erfasst sind, lässt sich derzeit keine abschließende Antwort geben.

Gegenständlich erfasst sind nach dem Wortlaut der Washingtoner Erklärung wertunabhängig alle Arten von Kunst- und Kulturgütern, auch solche, die eher für die Erben und Rechtsnachfolger von ideellem Wert sind, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden.

Nach der Gemeinsamen Erklärung hat die Bundesrepublik Deutschland ihre Bereitschaft zur Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern bekräftigt und damit die Definition der Washingtoner Erklärung über den Kreis der dort genannten „Beschlagnahmen“ hinaus erweitert.

Nur durch systematische Bestandsprüfungen anhand der Inventare in den Museen, Bibliotheken und Archiven der öffentlichen (wie auch der privaten) Kultureinrichtungen kann so verbindlich und so abschließend wie aufgrund der noch vorhandenen Aktenlage möglich ermittelt werden, welche Werke restitutionsbefangen sein könnten.

Diese Recherchearbeiten sind zeit- und (personal-)kostenintensiv und bedürfen eine einheitlichen Konzeption.

Zur Fragestellung, welche Bestände bereits Gegenstand von (berechtigten) Rückgabebegehren sind, wäre eine flächendeckende verbindliche Abfrage durch eine zentrale Einrichtung, die den Rücklauf auswertet, anzustreben.

**Zu 2)**

Für die SPK kann ich berichten, dass die bisherige Bilanz der Restititionen seit August 1999 auf der Grundlage des Beschlusses des Stiftungsrates vom 4. Juni 1999 lautet:

- in 19 Fällen ist es zu Rückgaben aus den Beständen der Staatlichen Museen gekommen; es handelte sich um Gemälde, Zeichnungen/Aquarelle – teils umfangreiche Konvolute, Münzen und Skulpturen.
- in 2 Fällen wurden Materialien (Buch- und Broschürenbestände) aus der Staatsbibliothek restituiert,
- 10 weitere Fälle (betreffend Gemälde und Zeichnungen sowie Bibliotheksbestände) sind noch nicht entschieden.

Zahlenangaben zu dem Umfang von Restititionen aus anderen Einrichtungen liegen mir nicht vor.

**Zu 3 )**

In 4 Fällen wurde den Restitutionsforderungen nicht entsprochen, da die Voraussetzungen für den NS-verfolgungsbedingten Entzug nicht (nachweislich) vorlagen oder die Identität der begehrten mit den in den Einrichtungen der SPK vorhandenen Werke nicht feststellbar war. In einem dieser Fälle hat die SPK besondere, einzelfallbezogene Aspekte als so beachtlich eingeordnet, dass dem Begehren auf Rückgabe nicht stattgegeben werden konnte.

In 5 der vorgenannten 19 Einzelsachverhalte, in denen sich die SPK zur Restitution der Werke an die Erben oder Rechtsnachfolger der jüdischen Alteigentümer entschlossen hatte, konnten insgesamt 3 Gemälde, 1 Zeichnung und 1 Konvolut von 37 Goldmünzen durch Ankäufe, teils durch Drittmittel und Spenden finanziert, dauerhaft für den Verbleib in den Einrichtungen der SPK gesichert werden.

In einem Fall, der Buchbestände in der Staatsbibliothek zu Berlin betrifft, wird mit den Erben derzeit über den Verbleib der Werke auf der Basis eines Dauerleihvertrages verhandelt.

**Zu 4)**

Es ist der SPK nicht in allen Fällen bekannt, wie die Erben oder Rechtsnachfolger mit den zurückgegebenen Werken verfahren sind.

Einige Stücke sind über den internationalen Kunstauktionsmarkt veräußert worden; andere sind vermutlich in Besitz derjenigen geblieben, an die die SPK die Werke übergeben hat.

Von einem Gemälde ist bekannt, dass es nach der Rückgabe durch die SPK von der Erbin dem Leo Baeck Institut in New York als Schenkung zugewendet worden ist.

**Zu 5)**

Provenienzrecherche und –forschung war und ist eine der Hauptaufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Einrichtungen der SPK. Mit besonderem Nachdruck werden Erwerbungen und Zugänge jeder Art in der Zeit von 1933 bis 1945 erforscht sowie nach 1945 erworbene Werke, die vor diesem Zeitpunkt geschaffen worden sind. Aufgrund der Fülle der Objekte, insbesondere auch im Bereich des Kupferstichkabinetts für Zeichnungen und Grafik, ist bislang keine umfassende Inventur erfolgt. Anhand von Archivunterlagen, die sich teils leider nur unvollständig im Zentralarchiv der Staatlichen Museen zu Berlin erhalten haben, werden die Erwerbungen und Zugänge nach den oben genannten Zeitschnitten komplexweise geprüft und soweit wie möglich detailliert die Provenienz der Werke aktiv durch eigene Mitarbeiter der SPK erforscht.

Im Falle der Anmeldung von Restitutionsbegehren erfolgt dann aufgrund der Angaben der Anspruchsteller – reaktiv – die Recherche in den eigenen Unterlagen nach der Provenienz der Werke, die zurückerbeten werden.

Da auch der Museumsbereich in den letzten Jahren durch allgemeine Stellenkürzungen betroffen war und ist, wurde im Rahmen der stellenplanmäßigen Möglichkeiten und durch Prioritätensetzung in der SPK gezielt eigenes Personal schwerpunktmäßig für die Provenienzforschung im Sinne der Washingtoner Erklärung eingesetzt, aber kein zusätzliches Personal, auch nicht befristet, für die Aufgaben beschäftigt. Nach meinem Eindruck forschen die öffentlichen und privaten Einrichtungen unabhängig von einander; ein wirklich funktionierendes Netzwerk zum Austausch der Erkenntnisse gibt es bislang nicht; es ist aber dringend erforderlich, um die Recherche- und Forschungsarbeiten in Deutschland zu optimieren – zeitlich und vor allem inhaltlich.

**Zu 6)**

Der vor einigen Jahren aus einer Eigeninitiative engagierter Wissenschaftlerinnen entstandene „Arbeitskreis Provenienzforschung“ ist durch die zeitliche Befristung aller Stellen, die für diese Forschungszwecke von einigen großen Museen in Deutschland bewilligt worden waren und mittlerweile ausgelaufen sind, nicht fortgeführt worden.

Mittlere und kleinere Kultureinrichtungen bedürfen mit Sicherheit der finanziellen und auch der personellen Unterstützung, um vor Ort systematische Provenienzforschung betreiben zu können.

Ein Ansatz einer dringend benötigten Netzwerkfunktion ist die „Vermittlungs- und Informationsstelle Provenienz und Restitution (Infonetzwerk)“, welche derzeit als Arbeitskreis bei dem Deutschen Museumsbund eingerichtet wird. Die Zielsetzung, die Aufgaben und die Stellung dieses geplanten Infonetzwerkes ergibt sich aus dem als **Anlage** beigefügten Papier der Forschungsstelle „Entartete Kunst“ der Freien Universität Berlin, die die Idee für dieses Infonetzwerk vorgestellt hat, welches in der nunmehr geplanten Struktur von der Ferdinand-Möller-Stiftung finanziert werden wird. An den Gesprächen, die zu dem anliegenden Papier geführt haben, haben auch Vertreter des Bundes, der Länder und der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste teilgenommen.

Die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg sammelt und veröffentlicht Verlustmeldungen der Museen und privaten Sammler, stellt aber selbst keine historischen Forschungen an. Die beschriebene erforderliche Netzwerkfunktion für eine effektive Provenienzforschung kann dort auch nicht erfüllt werden. Die Aufgabe muss von Personen übernommen werden, die aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung sowie ihrer umfänglichen praktischen Erfahrungen bereits eigene Provenienzforschung betrieben haben.

**Zu 7) und 8) – Gemeinsame Beantwortung wegen des engen Sachzusammenhangs:**

Grundsätzlich ist ein verstärktes Forschungs- und Ausbildungsangebot innerhalb der einschlägigen Fachhochschul- und Hochschulausbildungen ein begrüßenswerter Ansatz, zumal die Provenienzforschung und –recherche flächendeckend im Bereich der Kunstgeschichte zum Arbeitsfeld der wissenschaftlichen Mitarbeiter gehört und auch bei der Erstellung von Werkverzeichnissen einen hohen Stellenwert einnimmt. Im Zusammenhang mit den NS-verfolgungsbedingten Verlusten könnte eine vertiefte Beschäftigung im Rahmen der Lehrpläne mit den geschichtlichen Hintergründen von großen Vorteil sein, um die Sensibilität der zukünftigen Forscher in diesen Bereich zu stärken.

Ein Ansatz könnte auch in der Einrichtung eines speziellen Lehrstuhles für Provenienzforschung innerhalb eines Fachbereichs Kunstgeschichte gesehen werden.

Weiterhin wäre (bundesweit) eine gezielte Weiterbildung für bereits in Kultureinrichtungen tätige Wissenschaftler und Museums/Archiv/Bibliotheksmitarbeiter mit dem Schwerpunkt auf Provenienzrecherche und –forschung zu organisieren. Insbesondere der Umgang mit Hilfsmitteln und die Einordnung von Primär- und Sekundärliteratur für Forschungen bei der Einordnung der Provenienzen von

Kunstwerken,

- die vor 1945 entstanden sind,
- die zwischen 1933 und 1945 die Besitzer gewechselt haben,
- die nach 1945 erworben worden sind,

sollte kurzfristig und besonders gefördert werden.

Damit wären die Grundvoraussetzungen zu schaffen, um die weiteren Anforderungen der Washingtoner Erklärung erfüllen zu können.

Priorität muss die geordnete Bestandsaufnahme nach einem einheitlichen Erfassungs- und Prüfungsraster haben.

Danach sollte die Provenienzforschung nach bestimmten Zeitsegmenten stattfinden:

- Werke, die zwischen 1933 und 1945 die Besitzer gewechselt haben,
- Werke, die nach 1945 erworben worden sind,
- Werke, die vor 1945 erworben, aber nach 1945 inventarisiert worden sind,

Im folgenden Schritt wäre dann ein einheitliches Verfahren zur öffentlichen Zugänglichmachung der erzielten Ergebnisse zu entwickeln und zu etablieren. Beide Teilschritte sollten Vorrang haben vor jeder weitergehenden Prüfung, wie „faire und gerechte Lösungen“ im Einzelfall aussehen können.

Neben der Rückgabe der Werke an die Antragsteller sind der Ankauf sowie die Vereinbarung von Leihgaben (mit Vorkaufsoptionen) denkbar. Bei Restitutionsen könnte vertraglich vereinbart werden, dass das Werk erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit (Karenzfrist) von den Antragstellern veräußert werden darf und dem restituierenden Museum ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird.

Auch die Möglichkeiten der Vereinbarung einer ausreichenden Frist zur Beschaffung von Ankaufmitteln sollte seitens der restitutionsbereiten Museen in die Verhandlungen mit den Erben und Rechtsnachfolgern verstärkt eingebracht werden, um so verschärfte Situationen wie bei dem Berliner Kirchner-Fall möglichst zu vermeiden.

Zum möglichen Umgang mit Rechercheergebnissen wird unter der Beantwortung der Fragen Nrn. 19/20 Stellung genommen.

Ob die derzeitige Restitutionspraxis anzupassen ist, kann erst beurteilt werden, wenn bekannt ist, welche Rückgaben bereits erfolgt sind und unter welchen Bedingungen diese stattgefunden haben. Details sind dazu meines Wissens nach weder flächendeckend erhoben worden noch einer zentralen Stelle bekannt. Erst nach Auswertung dieser zusammenezutragenden Fakten könnte die erbetene Wertung vorgenommen werden.

Dabei ist zu bedenken, dass eine solche zentrale Erfassung und Auswertung für alle Beteiligten unter strengen datenschutzrechtlichen Bedingungen stattfinden sollte; unbeteiligte Dritte sollten zu den Erhebungen im Einzelnen keinen Zugang erhalten.

#### **Zu 9)**

Die Provenienzforschung erfolgt in Deutschland qualitativ nach meiner Einschätzung ebenso wie in anderen Ländern auf hohem Niveau, so die erforderlichen Personal- und Sachmittel hierfür vorhanden sind oder bereitgestellt werden. Quantitativ bleibt sie in Deutschland hinter den Erfordernissen zurück. Die (Tiefen-)Erschließung des vorhandenen Archivmaterials gehört zur täglichen handwerklichen Arbeit eines Museumsmitarbeiters oder Wissenschaftlers.

Durch Gespräche mit Vertretern der französischen CIVS, die sich auch intensiv mit Restitutionsfragen befassen, habe ich festgestellt, dass nicht nur ein deutsches Informationsnetzwerk über Forschungsergebnisse in diesem Bereich notwendig und sinnvoll wäre, vielmehr auch ein weitergehender Informations- und Gedankenaustausch im europäischen Rahmen erstrebenswert ist, um gewonnene Informationen länderübergreifend zu bündeln und auswerten zu können.

#### **Zu 10) und 11): – Gemeinsame Beantwortung wegen des engen Sachzusammenhangs:**

Bei einer Überarbeitung der „Handreichung“ sollten folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

- Charakter der „Handreichung“ als nicht rechtsverbindlicher Leitfaden an prominenter Stelle ausdrücklich herausstellen
- für kleine und mittlere Museen sollte die Handreichung stärker als „praxisorientierte Leitfaden“ formuliert werden
- Anschaulichkeit und Lesbarkeit sollte verbessert werden

- Möglichkeiten für „faire und gerechte Lösungen“ nach den Washingtoner Grundsätzen sollten beispielhaft erläutert werden, Rückgabe nicht als einzig mögliches Ergebnis stärker herausarbeiten
- „Beratende Kommission“ – Aufgabe und Arbeitsweise in der Handreichung ausführlich erläutern; Mitglieder namentlich benennen

Die rasche Aktualisierbarkeit der „Handreichung“ ist durch die Einstellung als Datei im Internet mit konkreter Datumsangabe zum Sachstand rasch und kostengünstig erreichbar; im Druckstück sollte auf die mögliche Aktualisierung im Internet an prominenter Stelle verwiesen werden.

Auf weitere Recherchemöglichkeiten (private oder öffentliche Netzwerke, ggf. Einzelpersonen, die sich über eine email-Adresse als Ansprechpartner zur Verfügung stellen u.a.) könnte in der „Handreichung“ hingewiesen werden.

### **Zu 12)**

Nach meiner Einschätzung werden die Washingtoner Grundsätze von 1998 für die Restitutionsen in Deutschland seit ihrer Verabschiedung bzw. der allgemeinen Bekanntmachung und Verbreitung sowie der Bezugnahme in der Gemeinsamen Erklärung als Appell von einer großen Breitenwirkung erfasst. Einerseits sind sie rechtlich unverbindlich und bilden keine Grundlage für gerichtlich durchsetzbare Ansprüche, andererseits orientieren sich die Betroffenen bei den zu treffenden Einzelfallentscheidungen an ihnen.

Auf Restitutionsen spezialisierte Rechtsanwälte können im Einzelfall für die von Seiten der Erben und Rechtsnachfolger zu leistenden Sachverhaltsaufklärungen wie auch für die Museen bei der oft nur im Zusammenwirken zu leistenden Provenienzforschung und –forschung von Vorteil sein. Bei der Geltendmachung von Rückgabeersuchen liefern von Erben beauftragte spezialisierte Anwälte, die ihr Mandant seriös bearbeiten, in der Regel fundierte und weitgehende Provenienzforschungsergebnisse. Diese sind häufig von Kunsthistorikern, die von den Erben beauftragt werden, umfassend recherchiert und aufgearbeitet.

Andererseits ist mir aus Einzelgesprächen bekannt, dass spezialisierte Anwälte im Einzelfall ihr Detailwissen in der Sache, aber auch im Hinblick auf die Washingtoner Grundsätze, gezielt einsetzen und Argumentationsketten aufzeichnen, wonach den von Rückgabeersuchen betroffenen Kultureinrichtungen letztlich als einzige Möglichkeit nur die Rückgabe zu bleiben scheint. Die Unverbindlichkeit der Grundsätze und das Fehlen von gerichtsfesten Anspruchsgrundlagen für die begehrte Herausgabe wird so verklärt dargestellt, dass Museen, die keine Erfahrung mit solchen Restitutionsforderungen haben, verunsichert und in ihrer Entscheidungsfindung dadurch beeinträchtigt werden könnten.

### **Zu 13)**

Die Frage der Transparenz der Restitutionsverfahren ist differenziert zu beantworten.

Transparenz im Sinne von Sicherheit bei der Erzielung und Bewertung von Recherche- und Forschungsergebnisse im Einzelfall ist zu befürworten; sie sollte jedoch in einem relativ geschützten Raum erfolgen wie z.B. über eine „geschlossene Mailingliste“. Mit dem bereits unter Nr. 6 behandelten Informationsnetzwerk könnte eine solche Transparenz nach innen geschaffen werden. Hierfür sind jedoch Zugangsvoraussetzungen zu definieren, die einen hohen Schutz vor Missbrauch der entscheidungserheblichen Fakten gewährleisten. Der Austausch von Informationen sollte nur zwischen Museen, die Provenienzforschung für eigene Bestände betreiben, erfolgt.

Freiberufliche, kommerzielle Provenienzforscher, die für Anspruchsteller tätig werden, sollten keinen Zugang zu entsprechenden Daten der Museen erhalten. Hier wäre Transparenz ggf. kontraproduktiv und würde der Bildung von sog. „Provenienzlegenden“ zu Lasten der Museen Vorschub leisten.

### **Zu 14)**

Aufgrund des Zeitablaufs zwischen dem Entzug und dem aktuellen Rückgabeersuchen, der Rückerstattungsgesetzgebung nach 1945 sowie der Rückgabemöglichkeiten nach dem Vermögensgesetz könnte die Neujustierung für folgende Fragestellungen überlegt werden und geboten erscheinen:

- Ist der Verlust bereits in Verfahren nach dem BRückG / BEG geltend gemacht worden ? Waren in den Entschädigungsverfahren konkrete Werke benannt oder nur global Kunstwerke angemeldet worden ? Wenn keine Anmeldung erfolgt war, Begründung erfragen !
- Schutzbedürftigkeit der heutigen Anspruchsteller in Frage stellen, wenn der Verbleib der Werke nach 1945 bekannt war und Ansprüche nach BRückG/BEG nicht fristgerecht angemeldet worden waren

- Bekanntheit des Belegenheitsortes des zurückgeforderten Werkes seit Entzug / nach 1945
- Zeitpunkt der Geltendmachung des Restitutionsanspruches bei bekannten Werken, deren Aufenthaltsort publiziert ist, thematisieren
- Restitutionsfähigkeit von Werken, die von den Alteigentümern oder den direkten Erben (ausdrücklich) nicht zurückgefordert oder zur Entschädigung angemeldet worden waren, aktuell nun von Erbenserben erbeten werden, in Frage stellen

#### **Zu 15)**

Die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung von Rückkäufen restituerter Werke erachte ich nicht für sinnvoll, da er in einer mit Haushaltsmitteln nicht erreichbaren Größenordnung angelegt werden müsste, um tatsächlich „arbeitsfähig“ zu sein, wenn man die Größenordnung des Kirchner-Bildes aus Berlin oder auch des Watzmann-Gemäldes von C.D. Friedrich, welches durch die Unterstützung einer deutschen Großbank für den Verbleib in der Alten Nationalgalerie Berlin gesichert werden konnte, bedenkt.

#### **Zu 16) und 17) – Gemeinsame Beantwortung wegen des engen Sachzusammenhangs:**

Die „Art Lost Internet Database“ ist als Such- und Funddatenbank für kriegsbedingt verloren gegangene und verschollene deutsche Kunst- und Kulturgüter geschaffen worden und leistet in diesem Bereich für die deutschen wie mittlerweile auch für ausgewählte europäische und internationale Einrichtungen eine sehr nützliche und unerlässliche Arbeit.

Die Verlustkataloge der SPK, die sukzessive erarbeitet und publiziert werden, sind in diese Datenbank eingestellt und haben schon die Grundlage für verschiedene Rückführungen von Kriegsverlusten gebildet.

Die Aufgabe der Koordinierungsstelle wurde auf der Grundlage der Washingtoner Erklärung, der Gemeinsamen Erklärung sowie der sog. Handreichung nach 2001 erweitert um NS-verfolgungsbedingte Verluste von Kunstwerken. Die Datenbank beinhaltet nach meiner Kenntnis heute etwa 100.000 Einträge; davon betreffen allerdings nur ca. 4.000 Datensätze Werke mit Bezug zu jüdischem Alteigentum. Für diese Aufgabe hat sich die Koordinierungsstelle in der aktuellen Struktur meines Erachtens nicht als wirkungsvolles Instrument erwiesen, da sie wie unter Nr. 6 bereits ausgeführt selbst keine historischen Forschungen anstellt und darüber hinaus auch bei den betroffenen Museen keine Akzeptanz gefunden und das unbedingt notwendige Vertrauen zum geschützten und gesicherten Umgang mit den recherchierten Daten nicht genießt.

Das „Art Loss Register“ ist im Gegensatz zu der „Art Lost Internet Database“ eine Datenbank, die insbesondere von dem internationalen Kunsthandel initiiert wurde und überwiegend kommerzielle Interessen verfolgt. Der Kunsthandel überprüft anhand dieser ihm uneingeschränkt zugänglichen Datensammlung nach meiner Kenntnis alle eingelieferten und angebotenen Werke auf deren Provenienz und fragte bei Unklarheiten oder Herkunftslücken in den betreffenden Museen vor der öffentlichen Versteigerung nach, ob die Stücke möglicherweise als Verlust gelten.

Die SPK hat eine direkte Zusammenarbeit mit dem „Art Loss Register“ bislang immer abgelehnt, da die Unterstützung und Hilfestellung, die für eigene Verluste erforderlich ist, vollumfänglich und kostenneutral über die Datenbank der Koordinierungsstelle in Magdeburg erfolgt.

Der Vollständigkeit halber will ich erwähnen, dass auch über Mitteilungen des „Art Loss Register“, die an die SPK herangetragen wurden, schon verschiedene kriegsbedingt verloren geglaubte Werke zurückgewonnen werden konnten.

#### **Zu 18)**

„Die Beratende Kommission“ wird nach einer Absprache zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden (Beschluss der KMK vom 5.11.2002) als Mediatorin tätig. Grundlage jeder Mediation ist die Freiwilligkeit aller Konfliktparteien zur Lösung eines Streitfalls in einen Prozess der Findung eines Kompromisses einzutreten. Daher sieht auch der vorbenannte KMK-Beschluss vor, dass die Anrufung der Kommission von beide Seiten gewollt und gewünscht werden muss.

Mangels einer gesetzlichen Grundlage für die Rückgabe der hier in Rede stehenden Kulturgüter und mangels einer verbindlichen Entscheidungsbefugnis der Kommission halte ich eine Änderung der Anrufungsmodalitäten dahingehend, dass auch der Antrag einer Partei im Konflikt um die Entscheidung über eine Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter ausreichend und statthaft ist, nicht für sinnvoll.

Die verbindliche Entscheidung darüber, wie eine faire und gerechte Lösung nach den Washingtoner Grundsätzen erreicht werden kann, obliegt letztlich – unbeschadet der Gemeinsamen Erklärung und der Hilfestellungen der Handreichung wie auch des Mediationsverfahrens durch die Beratende Kommission – nach wie vor der Kultureinrichtung und ihrer Träger, in denen sich das streitgegenständliche Kunstwerk

befindet. Davon kann und darf nicht abgewichen werden.

In den bisher im Bereich der SPK entschiedenen Fällen ist zu keinem Zeitpunkt und unter keinem denkbaren Gesichtspunkt eine Anrufung der „Beratenden Kommission“ in Betracht gezogen worden. Sofern die SPK Ansprüche abgelehnt hat, waren diese durch Fakten belegt, den Anspruchstellern gegenüber begründbar und uneingeschränkt durch den Präsidenten abschließend zu entscheiden.

### **Zu 19) und 20) – Gemeinsame Beantwortung wegen des engen Sachzusammenhangs:**

Von den mir bekannten internationalen Verfahren zur Restitution von Kunst- und Kulturgütern bietet meines Erachtens insbesondere das in den Niederlanden aktuell praktizierte Modell Ansatzpunkte, die auch für die deutsche Restitutionspraxis zu überdenken wären. Die zweifelsfrei als jüdisches Alteigentum identifizierten Kulturgüter sind in einer Liste mit den notwendigen Werkangaben zusammengefasst und über das Internet publiziert worden. Damit ist weltweit die Möglichkeit der Recherche für Erben und Rechtsnachfolger, die auf der Suche nach Kunstwerken sind, die ihre Angehörigen NS-verfolgungsbedingt zwischen 1933 und 1945 verloren haben, gegeben.

Mit der Veröffentlichung der Liste hat die Niederländische Regierung eine Fristsetzung verbunden. Danach können Anspruchsberechtigte ihre Forderungen innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe der Werkliste geltend machen. Nach Ablauf der Frist gelten die Werke als rechtmäßiges Eigentum der Besitzer, wenn keine Forderungen angemeldet worden sind. Damit wird nach einer angemessenen Frist eine für alle Seiten sinnvoller Rechtssicherheit erreicht.

Dieses „Niederländische Modell“ setzt voraus, dass über ein ordnungsgemäßes Verfahren der Gesetzgeber (Bund / Länder) ggf. im Verordnungswege die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine solche Ausschlussfrist verbindlich in Lauf zu setzen und auch die damit angestrebten Rechtsfolgen zu erreichen.

Unabhängig von solchen Verfahren mit Ausschlussfristen war von der SPK bereits Ende der 1990er Jahre angeregt worden, auch gesetzgeberische Maßnahmen für die grundsätzliche Regelung von Restitutionsansprüchen ins Auge zu fassen. Die Wiedereröffnung von Antragsfristen nach den in den 1950/60er Jahren geltenden Bundesrückerstattungsgesetzen hätte beispielsweise zu einem geregelten Verfahren von Ansprüchen verhelfen können. Hier wären unabhängige Spruchkörper zur objektiven Prüfung und Beurteilung von geltend gemachten Ansprüchen tätig geworden und hätten damit eine relative Gewähr für eine einheitliche Rechtsanwendung geboten. Die betroffenen Kultureinrichtungen wären ebenso Partei gewesen wie die Antragsteller; die Entscheidung, die rechtsmittelfähig gewesen wäre, hätte eine unabhängige staatliche Stelle getroffen.

Dies war und ist bis heute jedoch politisch nicht gewollt gewesen.

Die aktuellen Fragestellungen zu Provenienzforschung und Restitutionsverfahren, die von Betroffenen und anderen Interessierten mit unterschiedlichen Perspektiven aufgegriffen, kommentiert und diskutiert werden, zeigen, dass die NS-verfolgungsbedingten Verluste auch Jahrzehnte nach den Zwangsentziehungen ein wichtiges Thema darstellen. Sie helfen beizutragen, dass das Gedenken an die Verbrechen der Zeit des Nationalsozialismus gegenwärtig bleibt und auch in der Zukunft weiterwirkt.

Selbstverständlich stehe ich für Rückfragen zur Verfügung und verbleibe ansonsten bis zum Sitzungstermin, mit besten Grüßen

Prof. Dr. h.c. Klaus – Dieter L e h m a n n  
(Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz)

### **Anlage:**

Konzeptpapier der Forschungsstelle „Entartete Kunst“ der Freien Universität Berlin, Stand: 29.11.2006 zur Zielsetzung und den Aufgaben einer „Vermittlungs- und Informationsstelle Provenienz und Restitution (Infonetzwerk)“ als Arbeitskreis bei dem Deutschen Museumsbund

**Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften  
 Kunsthistorisches Institut  
 Forschungsstelle „Entartete Kunst“**



### **Vermittlungs- und Informationsstelle Provenienz und Restitution (Infonetzwirk)**

#### Zielsetzung:

Es soll innerhalb der bestehenden Strukturen und ohne finanziellen Mehraufwand für die öffentliche Hand eine Ansprechstelle geschaffen werden, die von Restitutionsforderungen bezüglich verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes betroffenen Museen und solchen, die sich mit Beständen unklarer Provenienz konfrontiert sehen, die möglicherweise aus entsprechenden Quellen stammen, dabei hilft, die richtigen Schritte zu gehen.

Es erscheint sinnvoll, dafür eine Provenienzforscherin oder einen Provenienzforscher, die oder der auf einschlägige Kenntnisse, Erfahrungen und Kontakte zurückgreifen kann, stundenweise (2-3 Wochenstunden) auf der Grundlage einer privaten Finanzierung (von der Ferdinand-Möller-Stiftung bereits angeboten) einzusetzen. Möglicherweise könnte die Infostelle in eine Arbeitsgruppe „Provenienzforschung und Restitution“ innerhalb des Deutschen Museumsbundes eingebunden sein.

#### Aufgaben:

- Vermittlung von ersten klärenden kollegialen Gesprächen für die betroffenen Museen
- Vermittlung von Kontakten zu anderen Museen, die mit ähnlichen Fällen befaßt sind (z.B. bezüglich Werken aus derselben Sammlung)
- Vermittlung von Kontakten zu Wissenschaftlern, die bereits für den vorliegenden Fall relevante Forschungsergebnisse vorliegen haben
- Vermittlung von Kontakten zu Provenienzforschern, die bei den notwendigen Recherchen eingesetzt werden können
- Vermittlung von Literatur, die in die grundsätzliche Problematik und in den konkreten Fall einführt
- Nennung der einzuleitenden Schritte und der anzusprechenden Institutionen

Die Vermittlungsstelle bildet keine Konkurrenz zu bestehenden Einrichtungen. Deshalb gehört nicht zu ihren Aufgaben,

- eigene Provenienzforschung zu betreiben

- einen entsprechenden Datenpool anzulegen und zu pflegen
- rechtlich zu beraten oder Auskunft zu erteilen
- Entscheidungsvorschläge vorzubereiten oder Entscheidungen mit zu beeinflussen

Innerhalb einer Arbeitsgruppe des Deutschen Museumsbundes könnte diese Kontaktstelle auch dazu beitragen, das teilweise noch fehlende Bewußtsein für die Dringlichkeit und Notwendigkeit aktiver Provenienzforschung für eigene Bestände unter den Museumsmitarbeitern zu wecken und zu stärken.

**Stand: 29.11.2006**